

Nachweis der Fahreignung

Eine Beurteilung der Fahreignung bei einer Bewegungsbehinderung erfordert zunächst eine medizinische Stellungnahme. Hierbei wird festgestellt, ob die Mindestanforderungen an die körperliche und gegebenenfalls psychische Leistungsfähigkeit erfüllt sind.

Werden durch die Körperbehinderung bestimmte Beschränkungen am Fahrzeug durch angepasste Bedienelemente (z.B. Handknopf) oder Auflagen an den Kraftfahrer (z.B. Tragen einer Prothese) notwendig, müssen diese in den Führerschein eingetragen werden. Die Führerscheinstelle lässt dabei in der Regel durch eine Eignungsprüfung feststellen, ob die Voraussetzungen zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeuges gegeben sind.

Ein klinischer Neuropsychologe kann feststellen, ob neben den Bewegungsbehinderungen keine zusätzlichen fahrrelevanten psychischen Einschränkungen bestehen. Wenn die psychische Leistungsfähigkeit ausreicht, kann eine befürwortende Beurteilung schriftlich bescheinigt werden.

Auf einen Blick:

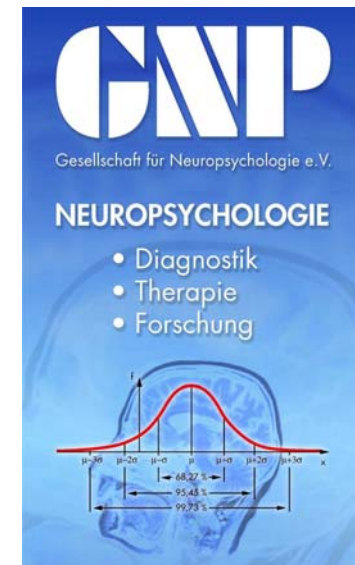
- bei einer fahrrelevanten Bewegungsbehinderung besteht eine gesetzliche Vorsorgepflicht
- ein Nachweis der Fahreignung erfordert eine medizinische Stellungnahme, wobei Mindestanforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit erfüllt werden müssen
- Eignungsmängel können unter Umständen durch Auflagen an den Kraftfahrer, Anpassungen am Kraftfahrzeug oder ein Fahrtraining ausgeglichen werden
- Auflagen oder Beschränkungen müssen von der Führerscheinstelle geprüft, angeordnet und in den Führerschein eingetragen werden
- ein klinischer Neuropsychologe kann eine Untersuchung der psychischen Leistungsfähigkeit vornehmen.

Kontakt:

Kraftfahreignung bei Bewegungsbehinderung

Informationen zu den Eignungsvoraussetzungen und zur Vorsorgepflicht

GNP Arbeitskreis Fahreignung
September 2007



GESCHÄFTSSTELLE

Postfach 11 05 • 36001 Fulda

Tel. 06 61 / 9 01 96 65

Email: fulda@gnp.de

Internet: www.gnp.de

Bewegungsbehinderung

Voraussetzung für das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges ist die Fähigkeit zum Umgang mit den technischen Bedienelementen wie z.B. Lenkrad, Pedalen, Schaltknüppel, Blinkerhebel usw. Dafür sind in der Regel eine ausreichende Verfügbarkeit und Beweglichkeit sowie ein genügendes Gefühl in Armen und Händen bzw. Füßen und Beinen erforderlich.



Eine andauernde Bewegungs- oder Körperbehinderung infolge einer Erkrankung (z.B. nach einem Schlaganfall, einer Querschnittslähmung oder Beinamputation) kann zu Beeinträchtigungen beim Bedienen eines Kraftfahrzeuges führen.

Durch Auflagen an den Fahrer (z.B. Tragen einer Prothese) oder Anpassungen am Fahrzeug (Beschränkungen wie z.B. ein Automatikfahrzeug oder ein Handknopf) sowie gegebenenfalls ein Fahrtraining kann im Einzelfall eine Fahreignung wieder erreicht werden.

Für den Ausgleich von Bewegungsbehinderungen ist eine gut erhaltende psychische Leistungsfähigkeit sehr wichtig.

(vergleiche Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung 2000).

Rechtssituation und Vorsorgepflicht



Die Gesetzgebung regelt, dass das Führen von Kraftfahrzeugen nur bei entsprechender Eignung erlaubt ist. Dafür müssen die notwendigen körperlichen und psychischen Voraussetzungen gegeben sein (§2 Abs.4 StVG).

Bei einer fahrrelevanten Bewegungsbehinderung kann die Fahreignung des Erkrankten in Frage gestellt werden (§11 und §46 sowie Anlage 4 FeV).

Nach dem Gesetz besteht eine Verpflichtung, selbständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob bei einer Bewegungsbehinderung weiterhin Fahreignung besteht. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen **nicht gefährdet** werden. Es besteht eine **Vorsorgepflicht** (§2 Abs.1 FeV)!

Bei bedingter Eignung schränkt die Führerscheinstelle die Fahrerlaubnis soweit wie notwendig ein oder ordnet die erforderlichen Auflagen an. Dies muss in den Führerschein eingetragen werden (§46 Abs.2 FeV und § 47 Abs.1 FeV).

StVG = Straßenverkehrsgesetz
FeV = Fahrerlaubnisverordnung

Mindestanforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit

Bei einer Bewegungsbehinderung müssen für die Kraftfahrereignung in der Regel bestimmte Mindestanforderungen an Verfügbarkeit und Sensomotorik in Armen, Händen, Füßen und Beinen weiterhin gegeben sein. Die Maßnahmen bei den einzelnen Fällen einer Körperbehinderung werden in den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung (Anhang B) detailliert dargestellt.

Bewegungsbehinderungen und Eignungsmängel können unter Umständen ausgeglichen werden durch

- technische Maßnahmen wie Fahrzeuganpassungen
- Auflagen an den Kraftfahrer wie z.B. das Tragen einer Prothese
- ein Fahrtraining
- eine ausreichende psychische Leistungsfähigkeit
- eine gute Selbstwahrnehmung und Risikoeinschätzung
- eine gute Fahrpraxis und die Fähigkeit zu vorausschauendem Fahren.